

Satzung des Vereins „Flyball Mittelhessen“

in der auf der Mitgliederversammlung am 13.12.2020 beschlossenen Fassung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Verbandszugehörigkeit	2
§ 3 Zweck des Vereins und Aufgaben	2
§ 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beiträge	5
§ 8 Rechte der Mitglieder	5
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 10 Die Mitgliederversammlung	6
§ 11 Der Vorstand	7
§ 12 Kassenprüfende	8
§ 13 Datenschutzbestimmungen	8
§ 14 Änderung des Zweckes und Auflösung des Vereins	9
§ 15 Haftungsbegrenzung und -Einschränkung	9
§ 16 Inkrafttreten	9

Satzung des Vereins „Flyball Mittelhessen“

in der auf der Mitgliederversammlung am 13.12.2020 beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Flyball Mittelhessen“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 35398 Gießen und wurde am 24.09.2019 gegründet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein „Flyball Mittelhessen e. V.“ strebt die Mitgliedschaft im Hundesportverband Rhein-Main e. V. (HSVRM) an. Daher sind die Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen, die der HSVRM im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sowie die Bestimmungen des Verbandes für das deutsche Hundewesen e. V. (VDH) und des Deutschen Hundesportverbandes e. V. (dhv) bindend, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit gegenüber dem HSVRM (Erlassungen, Satzungen, Ordnungen).

§ 3 Zweck des Vereins und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer harmonischen Mensch-Hund-Beziehung sowohl durch das gemeinsame Sporttreiben von Menschen mit Hund/en als auch durch die individuelle Beschäftigung mit dem Partner Hund.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Unterstützung von Hundehaltern bei der artgerechten und verantwortungsvollen Erziehung, Ausbildung und Haltung ihrer Hunde, mit dem Ziel das Wohlbefinden des Hundes zu erhalten und/oder zu verbessern.
- b) die Förderung der Fitness des Mensch-Hund-Teams durch den Sport und die gemeinsame Beschäftigung.
- c) die Stärkung des Verantwortungsbewusstseins und der Eigenverantwortung beim Menschen sowie die Würdigung des Tieres als Mitgeschöpf, nicht nur im häuslichen Umfeld.
- d) das Schaffen einer angstfreien und wertschätzenden Lernumgebung für alle Mensch-Hund-Teams.
- e) die Pflege und den Ausbau des rasseübergreifenden Breitensports sowie die Heranführung von Jugendlichen an den aktiven Hundesport.
- f) die Beschaffung, Erhaltung und Pflege eines Übungsgeländes und von Sportgeräten sowie die Durchführung regelmäßiger Trainingstage und Übungsstunden.
- g) die Durchführung geeigneter Veranstaltungen und sportlicher Wettbewerbe für Mitglieder und Interessierte.
- h) die Fort- und Weiterbildung der vereinseigenen Übungs- und Trainingsleitungen.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung des TierSchG und der TierSchuHuV. Seine Mitglieder legen darüber hinausgehend Wert auf einen respektvollen und damit gewaltfreien,

Umgang mit Mensch und Tier. Methoden und Hilfsmittel, die Menschen und/oder Hunden Angst bereiten, kommen nicht zum Einsatz.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein, über die Höhe der Vergütungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung kann dem Antragstellenden ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung aller gesetzlichen Vertretenden.
- (4) Nach erfolgter Aufnahme als Mitglied wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr und der Jahresmitgliedsbeitrag fällig. Bei Aufnahme nach dem 01.07. eines Jahres wird die einmalige Bearbeitungsgebühr und der halbe Jahresmitgliedsbeitrag fällig.
- (5) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
 - Kinder (bis 14 Jahre)
 - Ehrenmitglieder
 - Fördermitglieder
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren hundesportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (7) Jeder Wohnortwechsel, Wechsel der Bankverbindung oder Namensänderung ist innerhalb eines Monats dem Vorstand anzuzeigen.
- (8) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass sein/e Hund/e geimpft, entwurmt und haftpflichtversichert ist/sind. Auf Verlangen sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

- (9) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten und ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (10) Fördermitglieder sind diejenigen Mitglieder, die die Zwecke des Vereins fördern und unterstützen möchten, ohne aktiv am Trainings- und Turniergeschehen teilzunehmen. Sie können in kein Amt gewählt werden und haben kein Stimmrecht, jedoch Rederecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod,
- b) durch den freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) durch Auflösung des Vereins.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung. Sämtliches sich im Besitz befindliches Vereinseigentum muss unverzüglich an den Vorstand zurückgegeben werden.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, spätestens jedoch zum 30. November. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
- wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss steht dem/der Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Mit dem Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben über deren Art, Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet und die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ehrenmitglieder und Kinder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Eine Ermäßigung des Beitrages ist möglich, z. B. für Familienangehörige, Auszubildende, Studierende, FSJ, Menschen im Ruhestand, Menschen mit Behinderungen ab GdB 50.
- (3) Die Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig. Sie werden entweder seitens des Vereins im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen oder seitens der Mitglieder fristgerecht angewiesen.
- (4) Für die Teilnahme an den Flyballturnieren wird pro Mensch-Hund-Team ein jährlicher Pauschalbetrag erhoben, der spätestens zu Beginn des dritten Quartals fällig ist.
- (5) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages drei Monate im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden; mit Ausnahme der Jugendvertretung, die bereits ab dem 16. Lebensjahr gewählt werden kann.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht, mit Ausnahme der Regelung in § 8 (1) dieser Satzung. Eine Vertretung durch ihre gesetzlichen Vertretenden ist nicht statthaft. Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Übungsgelände unter Beachtung der Platzordnung zu benutzen. Sie wählen den Gesamtvorstand und den jeweiligen Abteilungsleitenden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich am Ende eines Geschäftsjahres zusammen. Sie kann im Bedarfsfall als Telefon- bzw. Videokonferenz abgehalten werden, z. B. in Folge gesetzlicher Einschränkungen das Versammlungsrecht betreffend. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder. Fördermitglieder sowie Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre haben gemäß § 5 (10) und § 8 (2) dieser Satzung keine Stimme.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages in einer Beitrags- und Gebührenordnung,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfenden und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
 - d) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
 - e) Erlass von Ordnungen,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Für die Berufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, entweder auf dem Postweg oder auf elektronischem Weg per E-Mail gemäß § 126 a BGB (Datum des Poststempels bzw. Absendedatum der E-Mail). Maßgebend ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse, die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn sich die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheidet. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, es sei denn, es handelt sich um einen Antrag auf Satzungsänderung. Dieser ist mit der Versendung der Einladung für die Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (5) Findet die Mitgliederversammlung als Telefon- bzw. Videokonferenz statt, so werden die zu besprechenden Inhalte vorab an jedes Mitglied versandt. Dies soll auch denjenigen Mitgliedern die Teilhabe an der Mitgliederversammlung ermöglichen, die sich nur mit Telefon in eine Videokonferenz einwählen können.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, von seinem/seiner Stellvertretenden oder von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung die Leitung. Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus, ihre Entscheidungen sind unanfechtbar. Für

die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

- (7) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Versammlungsleitung. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Von der Versammlung ist durch ein gewähltes Mitglied eine Niederschrift zu verfassen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführenden unterschrieben wird und die der Gesamtvorstand aufzubewahren hat. Enthalten sein müssen:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name von Versammlungsleitung und protokollführendem Mitglied,
 - Zahl der anwesenden Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - Tagesordnung,
 - gestellte Anträge mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis und der Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- der Leitung Finanzen
- der Leitung Ausbildung und Training

Weiterhin kann der Vorstand durch folgende Personen ergänzt werden:

- dem/der Schriftführenden
- der Jugend- und/oder Seniorenvertretung
- dem/der EDV-Beauftragten
- dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- zwei Beisitzende

- (1) Die Amtsinhabenden müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Ein Vorstandsmitglied kann maximal zwei Vorstandsämter wahrnehmen, der geschäftsführende Vorstand soll aus verschiedenen Mitgliedern bestehen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat zu den in dieser Satzung bereits genannten zusätzlich folgende Aufgaben:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in,
 - die Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde.
- (4) Der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen in Höhe des Vermögens des Vereins einzugehen. Bei Rechtsgeschäften ab 1.500,00 Euro wird die Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfall der/die Vertreter/in nach Bedarf einlädt und die von ihm/ihr geleitet werden. Bei der Beschlussfassung müssen mehr als die Hälfte des Gesamtvorstandes teilgenommen haben und es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorstandssitzungsleitung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung sowie dem/der Protokollierenden zu unterschreiben, die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg, fernmündlich oder in einer Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussfassung.

§ 12 Kassenprüfende

Die beiden Kassenprüfenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins, dürfen jedoch nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung findet nicht statt. Über die Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Datenschutzbestimmungen

- (1) Der Verein nutzt und verarbeitet zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder gemäß der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied das Recht auf
- Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,

- Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO,
 - Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (4) Soweit die Bestimmungen über den Datenschutz dies vorsehen und die Verpflichtung dazu besteht, ernennt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- (5) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 14 Änderung des Zweckes und Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Tierschutz zu verwenden hat.

§ 15 Haftungsbegrenzung und -Einschränkung

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (2) Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 24.09.2019 in 35398 Gießen beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.